

von den wertvollen Sulfaten von Strontium und Barium (also Cölestin und Baryt) verdrängt¹⁸.

Grottes et carrières

L'auteur discute les points de vue qui peuvent constituer une communication entre les grottes et les carrières. Il y a des grottes qui semblent être des cavernes naturelles et — en effet ne sont que des carrières souterraines. D'autre part on a découvert souvent des grottes par suite des travaux dans les carrières; et ces mêmes travaux ont détruit les grottes „nouvelles“ peut-être quelques temps après.

L'existence de grottes et d'autres formations karstiques a une certaine importance pour les conditions de travail dans les carrières. En Autriche par exemple, la protection d'un réseau souterrain d'une valeur éminente scientifique et économique — la Lurgrotte en Styrie — a été nécessaire. Le péril d'une destruction de quelques galeries de la grotte et des formations stalagmitiques par les carrières voisines a été assez considérable.

Enfin, les sédiments de cavernes eux-mêmes peuvent être l'objet d'une exploitation.

¹⁸ Johnson, Helgi: The strontium deposits of Port au Port Peninsula. Geol. Survey of Canada, Bulletin 27. Ottawa 1954.

Gedanken zu einem aktuellen Thema:

Höhlen, Naturschutz und Denkmalschutz in Österreich

Von Hubert Trimmel (Wien)

Über die Schutzbestimmungen, die für Naturhöhlen in Österreich gelten, herrschen in der Öffentlichkeit und sogar in Kreisen der Höhlenforscher viele Unklarheiten, obwohl eine klare gesetzliche Regelung vorliegt. Daß die Höhlen besonderen Schutzes bedürfen, steht außer Zweifel. Ebenso müssen wir uns dessen bewußt sein, daß auch das beste Gesetz, die beste Schutzbestimmung Schäden an Höhlen und ihrem Inhalt nicht verhindern kann, wenn nicht die Bevölkerung selbst zum Gedanken des Schutzes der Höhlen und ihres Inhaltes erzogen wird. Die Zerstörungen in der Tropfsteinhöhle im Hangenden Kogel (Oberösterreich), im Eggerloch bei Warmbad Villach (Kärnten) und in der Kristallhöhle bei Friesach (Kärnten), über die auch in der „Höhle“ bereits berichtet worden ist, sprechen eine beredete Sprache.

Die Bestimmungen über den Höhlenschutz, die in Österreich zur Anwendung kommen können, um Zerstörungen zu verhindern oder zu ahnden, können zwei verschiedene Grundlagen haben. Eine bestimmte Höhle kann unter Naturschutz oder unter Denkmalschutz stehen. Diese beiden Begriffe sind streng auseinanderzuhalten. Der *Natur- oder Landschaftsschutz* findet seine Regelung in Gesetzen, die die einzelnen Bundesländer für ihren Amtsbereich erlassen. Auf Grund derartiger Bestimmungen kann eine Landesregierung einzelne Objekte unter Naturschutz stellen. Das können etwa einzelne seltene Bäume, eigenartige Gesteinsbildungen oder auch Höhlen sein, um nur einige Beispiele zu nennen. Es können aber auch bestimmte Pflanzen- oder Tierarten, bzw. -gruppen vollständig geschützt werden, wie dies z. B. in Niederösterreich bei den Fledermäusen der Fall ist. Die Handhabung landesgesetzlicher Schutzbestimmungen in bezug auf Höhlen ist in den verschiedenen Bundesländern durchaus nicht einheitlich.

Die Möglichkeit, Höhlen unter *Denkmalschutz* zu stellen, ist durch das Bundesgesetz vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen, geschaffen worden. Die gesetzliche Regelung des Denkmalschutzes ist nicht den Ländern, sondern den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes vorbehalten, erfolgt also auf Grund einer Bestimmung der österreichischen Verfassung einheitlich für das gesamte Bundesgebiet. Eine im Artikel I des oben genannten Bundesgesetzes enthaltene Verfassungsbestimmung besagt nun ausdrücklich, daß bundesgesetzlich festgelegt wird, „inwieweit der Denkmalschutz auch Naturhöhlen umfaßt“.

Die Naturhöhlengesetz erlassenen Bestimmungen sind vor allem unter dem Gesichtspunkt zu verstehen, die wissenschaftliche Bearbeitung der Höhlen in jeder Beziehung möglichst zu sichern. Die Stellung einer Höhle, der Umgebung ihres Einganges oder einer Karsterscheinung, die mit einer Höhle in ursächlichem Zusammenhang steht, unter Denkmalschutz erfolgt durch einen Bescheid des Bundesdenkmalamtes. Das Bundesdenkmalamt muß dabei feststellen, daß die besondere Eigenart, das eigene Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des zu schützenden Objektes die Stellung unter Denkmalschutz rechtfertigen und daß dessen Erhaltung in öffentlichem Interesse gelegen ist. Es ist klar, daß die dazu erforderliche Begründung nur auf Grund einer wissenschaftlichen Untersuchung bzw. eines fachlichen Gutachtens gegeben werden kann.

In diesem Punkt berühren sich die Interessen des Staates mit jenen der höhlenkundlichen Vereinigungen, die naturgemäß an einer möglichst eingehenden Bearbeitung der Höhlen interessiert sind, die sie entdeckt und in vieler Beziehung auch erforscht haben. Selbstverständlich erwarten die Landesvereine für Höhlenkunde, daß ihre Pionierleistungen entsprechend gewürdigt und die fachlichen Untersuchungen möglichst im Einvernehmen mit ihnen und unter Heranziehung ihrer Fachkräfte erfolgen. Gerade hier scheint dem Verfasser die Möglichkeit zu fruchtbringender Zusammenarbeit gegeben; viele Landesvereine für Höhlenkunde oder deren Sektionen verfügen gar nicht über Spezialisten für bestimmte Fachgebiete, die in Einzelfällen für die Beurteilung einer Höhle notwendig sein können; sie werden deren Mitarbeit bei ihren Forschungen zweifellos begrüßen.

Der Antrag, eine Höhle auf ihre Schutzwürdigkeit hin zu prüfen, den ein Landesverein für Höhlenkunde an das Bundesdenkmalamt richtet, kann in diesem Sinne den Wünschen der Höhlenforscher selbst nach Zusammenarbeit mit Fachleuten entgegenkommen. Da ein solcher Antrag aber nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe erfolgen wird, wird das Bundesdenkmalamt diesen Eingaben der Landesvereine für Höhlenkunde von vornherein entsprechendes Gewicht beimessen können und sich nicht nur der Notwendigkeit bewußt sein, Gefährdungen der Naturhöhlen entgegenzutreten, sondern es wird die Mitarbeit der Höhlenforscher an der Durchführung des Naturhöhlengesetzes auch mit Dank anerkennen. Voraussetzung für ein gutes Funktionieren dieser im Interesse des Höhlenschutzes notwendigen Zusammenarbeit ist allerdings, daß dem Bundesdenkmalamt ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um den Höhlenschutz auch in der Praxis möglichst weitgehend sichern zu können.

Durch das Naturhöhlengesetz wurden aber nicht nur Bestimmungen für die zum Naturdenkmal erklärten Höhlen, sondern auch für die übrigen „nicht geschützten“ Höhlen geschaffen. Der Höhlenforscher, der eine Höhle befahren will, wird sich also zunächst zu vergewissern haben, ob eine Naturhöhle zum Naturdenkmal erklärt ist oder nicht, d. h., ob sie unter Denkmalschutz steht oder nicht. Steht die Höhle unter Schutz, so bedürfen alle Veränderungen, Grabungen oder sonstigen Arbeiten im Inneren der Höhle der *vorherigen* Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Diese Bestimmung mag vom Höhlenforscher als Belastung empfunden werden, ist aber im Interesse der Forschung wohl unentbehrlich. In den Höhlen wollen ja nicht nur qualifizierte Fachleute forschen, die die erforderliche Bewilligung zweifellos erhalten, sondern oft auch Laien, die vielleicht Schäden verursachen könnten, deren Vermeidung auch für die Höhlenforscher bedeutungsvoll ist. In der Praxis findet diese Bestimmung vor allem bei der Erschließung von Schauhöhlen Anwendung, in denen unnatürliche Auswüchse einer Fremdenverkehrsindustrie fallweise verhindert werden können.

Erfolgt eine Grabung in einer Höhle, die nicht unter Denkmalschutz steht, so ist zwar keine vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes einzuholen, jedoch in jedem Falle das Ergebnis, bzw. die Tatsache der Durchführung zu melden. In diesem Zusammenhang ist übrigens auch festzustellen, daß jede Grabung — sei es in einer Höhle oder sonstwo — die schon mit der Absicht durchgeführt wird, urgeschichtliche Funde zu machen, nach dem *Denkmalschutzgesetz* einer besonderen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes bedarf.

Es sei also nochmals klargestellt: Wer irgendwo in Österreich nach urgeschichtlichen Funden gräbt, braucht eine Bewilligung nach dem Denkmalschutzgesetz, die vom Bundesdenkmalamt allerdings nur an Fachkräfte der Ur- und Frühgeschichte erteilt wird. Selbstverständlich wird diese Bewilligung auch für Grabungen in Höhlen benötigt. Wer in einer Höhle zu graben gedenkt, die unter Denkmalschutz steht, benötigt aber darüber hinaus auch die Bewilligung nach dem Naturhöhlegesetz.

Diese doppelte Bewilligung ist sehr sinnvoll: Es wird dadurch dem Prähistoriker verwehrt, Höhlenuntersuchungen durchzuführen, ohne daß das Bundesdenkmalamt vorher davon Kenntnis hat und gegebenenfalls einen Speläologen oder Paläontologen zur Teilnahme einladen kann; und es wird dem Speläologen verwehrt, in einer Höhle nach urgeschichtlichen Funden zu graben, ohne daß dem Bundesdenkmalamt die Möglichkeit gegeben wäre, die Beiziehung eines Prähistorikers zu verlangen. Kurz: diese Bestimmung ist von unschätzbarem Werte, wenn es gilt, eine möglichst vielseitige und umfassende Bearbeitung wissenschaftlichen Fundgutes zu sichern. Gerade das aber erscheint in Österreich besonders dringlich.

Durch die zentrale Erfassung der Arbeitsergebnisse und der Arbeitsmethoden im Bundesdenkmalamt ergibt sich für die praktische Forschung auch der Vorteil der Vergleichsmöglichkeit und der Möglichkeit, die Aufmerksamkeit der Forschung in allen Bundesländern auf die Beobachtung bestimmter Fragen oder Probleme zu lenken, die für den wissenschaftlichen Wert der Höhlen oder für den wissenschaftlichen Fortschritt an sich jeweils bedeutungsvoll erscheinen.

Aus allen angeführten Gründen ergibt sich, daß die im Verbands österreichischer Höhlenforscher zusammengeschlossenen Speläologen — trotz aller Verbesserungswünsche im Hinblick auf einzelne Bestimmungen des Naturhöhlegesetzes, die zweifellos bestehen — am Weiterbestehen der bisherigen Regelung und an der Einbeziehung der Höhlen in den Denkmalschutz — und nicht nur in den Naturschutz — interessiert sind.

Die zentrale, für das gesamte österreichische Bundesgebiet einheitliche Regelung, die auf der Tatsache beruht, daß den Höhlen Denkmalcharakter zugesprochen wird, ist für die wissenschaftliche Höhlenkunde von ausschlaggebendem Wert. Höhlen dem Denkmalschutz — und nicht oder nicht nur dem Naturschutz — einzuordnen, ist auch sachlich eindeutig begründet. Ein Großteil der Höhlen enthält Ablagerungen, in denen das Vorhandensein von Artefakten, d. h. von Gegenständen historischer oder kultureller Bedeutung, nicht ausgeschlossen werden kann. Bei der raschen Entwicklung, die die wissenschaftlichen Methoden der Sedimentforschung nehmen, ist es unerlässlich, Höhlenablagerungen als Ganzes unversehrt zu erhalten und nur kontrollierte Grabungsarbeiten zuzulassen. Selbst im Falle einer eingehenden Höhlengrabung müssen Restprofile stehenbleiben, deren Erhaltung unbefristet ermöglicht werden muß. In solchen Fällen sind wirksame Schutzbestimmungen notwendig. Wie sehr wird in Fachkreisen immer wieder bedauert, daß viele Höhlen — denken wir an die zahlreichen Höhlen etwa im Gebiet von Baden (Niederösterreich) oder im Kremstal bei Hartenstein (Niederösterreich) — zu früh untersucht worden sind! Mit den modernen Untersuchungsmethoden wäre ein wesentlich aufschlußreicheres Ergebnis zu erzielen als vor einem halben Jahrhundert.

Da die Zahl der mehr oder minder unberührten Höhlenablagerungen jetzt schon recht gering ist, verlangt eine verantwortungsbewußte Höhlenforschung gebieterisch, Untersuchungen in Sedimenten und Grabungen in jedem Falle nur dann zu planen und durchzuführen, wenn ein möglichst großer Mitarbeiterstab zur Verfügung steht und jedes an den Grabungsergebnissen interessierte Fachgebiet während der Arbeiten vertreten ist. Es ist besser, auf die Durchführung einer Ausgrabung auf Jahre hin-

aus zu verzichten, als sie mit unzulänglichen Mitteln oder nur einseitig — etwa nur paläontologisch oder nur sedimentpetrographisch — durchzuführen.

Die Stellung von Höhlen unter Denkmalschutz ist in allen Fällen notwendig, auch wenn Funde an sich nicht gemacht wurden. Die wissenschaftliche Bearbeitung von erdigen Lagerstätten in Höhlen ermöglicht auch dann, wenn Knochenfunde oder Werkzeugfunde nicht vorliegen, durch Rückschlüsse und Vergleiche Arbeitsergebnisse, die mitunter für die kulturelle Entwicklung der Menschheit wertvolle Aussagen ergeben.

Arbeiten, die in den letzten Jahren erschienen sind, lassen sogar einen Weg erkennen, der in einigen Jahren vielleicht aus höhlenmorphologischen Befunden und aus Tropfstein- und Sinterbildungen Rückschlüsse auf das Alter von Sedimenten und deren kulturhistorische Bedeutung erlauben wird. Die Stellung von Naturhöhlen unter Denkmalschutz auf Grund ihrer allgemeinen naturwissenschaftlichen Bedeutung ist schon aus diesem Grunde nicht nur zu begrüßen, sondern sogar unerlässlich notwendig.

Die Naturhöhlen sind generell einzigartige Archive der Vorzeit und Zeugen der kulturhistorischen Entwicklung der Menschheit. Sie besitzen aus diesem Grunde auch an sich Denkmalcharakter. Die Aufgabe der zentralen wissenschaftlichen Betreuung von Naturhöhlen, wie sie im Naturhöhlengesetz verankert ist, würde für Denkmalpflege und Wissenschaft einen schweren Schlag und Rückschritt bedeuten. Die Höhlenforscher Österreichs sind aus diesen und verschiedenen anderen Erwägungen zwar für eine Verbesserung, jedoch keinesfalls für eine Aufhebung des Naturhöhlengesetzes. Sie treten für die Beibehaltung der Verfassungsbestimmung ein, wonach der Denkmalschutz auch Naturhöhlen umfaßt.

La protection des grottes en Autriche

En Autriche il y a deux possibilités de la mise en protection des grottes. La protection de la nature est réglée par des lois provinciales. Chaque province, par exemple la Basse-Autriche, le Tyrol, Salzbourg, la Styrie etc., a d'autres prescriptions en ce qui concerne la protection d'arbres, de plantes, d'animaux et d'autres monuments de la nature. Le gouvernement provincial est donc habilité à déclarer une grotte „monument de la nature“ et de la protéger en tant que tel.

La protection des „monuments“, surtout des monuments historiques et culturelles est réglée en Autriche par une loi fédérale. La constitution autrichienne contient un article aux termes duquel la protection des grottes peut être réglée par loi uniforme valable pour toute l'Autriche de la même manière que celle concernant les monuments historiques. En effet, depuis l'année 1928 il y a la „loi pour la protection de grottes“; afin de déclarer une grotte „monument“, le „Bundesdenkmalamt“ (service pour la protection des monuments) doit établir par un rapport scientifique l'importance de ce système pour la science spéléologique et l'intérêt public à la conservation.

L'auteur discute les possibilités de travail commun du service pour la protection des monuments avec les sociétés spéléologiques de l'Autriche.

Mineralien in Höhlen

Von Albert Strasser (Salzburg)

Es ist bemerkenswert, daß sich viele Mineralien — von Findlingen, wie Augensteinen, Bohnerzen und dergleichen, abgesehen — auch oder nur in Höhlen finden.

Als Oxyd findet sich der braunschwarze, ziemlich weiche, in Höhlen nur derbe *Pyrolusit* (MnO_2), dendritisch, auf Sinter, in Krusten oder Spalten füllend. *Brauneisenstein* ($2Fe_2O_3 \cdot 3H_2O$) findet sich mit traubiger Oberfläche als Spaltenfüllung des Kalksteines in der Schmerzhöhle im Tennengebirge; bei einem Tropfstein aus der Höhle von Divača (Jugoslawien) bildet Brauneisenstein einen Kern. *Wad* (Mangan-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Die Höhle](#)

Jahr/Year: 1957

Band/Volume: [008](#)

Autor(en)/Author(s): Trimmel Hubert

Artikel/Article: [Höhlen, Naturschutz und Denkmalschutz in Österreich 99-102](#)